

bergmännischen Tracht für den alltäglichen Gebrauch sei zum Mindesten als zweckmäßiges Mittel gegen den auch in den untern Classen steigenden Kleiderluxus anzusehen; die Paratetracht aber diene allerdings nur bei feierlichen Handlungen (Verpflichtungen, Leichenbegleitung etc. und bei den bekannten Bergparaden), auch sei sie, da die kostspieligeren Theile derselben in der Regel durch mehre Generationen forterben, nicht theuer.

ad 9.

entbehre diese Klage in Bezug auf das freiberger Revier insoweit des Grundes, als dort in neuerer Zeit, außer bei der Grube Neue Hoffnung Gottes in Bräunsdorf, das Einborgen des Lohns, soviel dem Finanzministerium bekannt, nicht mehr vorkomme. Bei der genannten Grube aber habe es sich allerdings, der sorgfältigsten Bemühungen des Bergamts und vielfacher vom Staate gewährter Unterstützungen ungeachtet, doch nicht immer vermeiden lassen.

ad 10.

Könnten die gegen den Bergmeister Fischer erhobenen Klagen irgend einer Beurtheilung ohne nähere Erörterung der Wahrheit und Bewandniß der angeführten Vorgänge nicht unterliegen, und würden sich diejenigen, welche sich für verletzt gehalten, in dieser Beziehung an des Bergmeisters nächste vorgesetzte Behörde, das Oberbergamt, zu wenden gehabt haben. Daß aber die mehrfachen, hinsichtlich der jetzigen Lage der Bergarbeiter überhaupt beklagten Uebelstände nicht der Person des Bergmeisters Fischer zur Last gelegt werden könnten, werde die Beleuchtung dieser Uebelstände darthun.

Was

ad II.

jene allgemeinen Auslassungen über verschiedene Einrichtungen und Verhältnisse beim Bergbau betrifft, so hat diese die hohe Staatsregierung in ihrer Mittheilung und Beleuchtung der vorliegenden Beschwerdeschrift um so mehr mit Stillschweigen übergehen zu dürfen geglaubt, weil hierbei nicht von Mißbräuchen oder Ungehörigkeiten, sondern von verfassungsmäßig bestehenden Einrichtungen oder von Maßregeln der Regierung die Rede sei, über welche den Bergarbeitern eine Cognition nicht zugestanden werden könne, und weil überdies, was die von dem Bergmeister Fischer angeordnete Anlegung der Erzbaue bei Himmelsfürst betrifft, in dem Verfahren des Bergmeisters, so weit es sich aus der Darstellung Buzens beurtheilen lasse, an sich etwas Unrichtiges nicht zu liegen scheine.

Dagegen bemerkt aber das Finanzministerium

ad III. a.

daß nicht ohne Vorwissen und Connivenz der vorgesetzten Behörde die Einrichtung stattfinde, daß diejenigen Revierbeamten, welche Dienstpferde halten müßten, zu Abwartung der letztern Bergarbeiter in der Art gebrauchten, daß diese, ohne an die Inhabung einer bestimmten Anfahrzeit gebunden zu sein, auf den in oder nahe bei der Stadt Freiberg gelegenen Gruben, namentlich dem dasigen königlichen Stolln, verdingte Grubenarbeit und dafür so viel Lohn erhielten, als ihre verrichtete Arbeit werth sei, für die übrige Zeit des Tags aber im Lohne ihrer Dienstherrn stünden, diese Einrichtung sonach den Gegenstand einer Rüge nicht abgeben könne. Ueberdies gedenkt die Staatsregierung hierbei, daß auf das von Buzen im commissarischen Termine am 15. März 1842 geschehene allgemeine Anbringen Untersuchung angeordnet worden sei, daß aber hieraus ein Anlaß zu weiterm Einschreiten sich nicht ergeben habe; in gleichen daß wegen des sub a. erwähnten speciellen Falles

unterm 1. dieses Monats Verordnung an das Oberbergamt auf nähere Erörterung der Bewandniß erlassen worden sei.

Hiernächst hat

ad b.

das Finanzministerium versichert, daß Hochdasselbe keinen Grund habe, an der richtigen Aufsichtsführung Seiten der Behörden und insbesondere des Oberbergamts auch in dieser Beziehung zu zweifeln, daß bei gewerkschaftlichen Gruben dergleichen Baue nicht ohne die Einwilligung der Grubenvorsteher und nach Befinden der Gewerke selbst vorgenommen werden, daß bezüglich Beschwerden der Gewerke, welchen allein hierunter das Recht zu solchen zustehet, vorkommenden Falls williges Gehör gegeben werde, daß aber an das Finanzministerium derartige Beschwerden in neuerer Zeit nicht gelangt seien, und daß endlich die im Allgemeinen beabsichtigte mehre Zuziehung der Gewerke zu den Haushalts- und Betriebsangelegenheiten ihrer Gruben für die Zukunft hierunter, da nöthig, noch mehre Garantie bieten werde.

Endlich hat das Finanzministerium

ad c.

erwähnt, daß das Bergmusikcorps, dessen Stärke übrigens jedenfalls zu hoch angenommen sei, bisher allerdings mit einem nicht unbedeutlichen Aufwande von den königlichen Stolln — nicht von Gewerbengruben — unter Zuschuß einigen Beitrags aus der Oberzehntencasse erhalten werde, jedoch zur Abstellung dieses als ungeeignet erkannten Verhältnisses und Substituierung einer wohlfeileren und richtigeren Einrichtung schon im Jahre 1839 von dem Oberbergamte Einleitung getroffen worden sei, deren Erfolg zur Zeit noch bevorstehe, indem diese Angelegenheit bei dem Drange anderer Geschäfte noch nicht habe zu Ende geführt werden können.

Wenn überdies die Beschwerdeführer unter den in ihrer Eingabe aufgestellten Fragen auch des Umstandes Erwähnung gethan, daß ihnen der Weg zur Ständerversammlung vertreten werde, so hat die hohe Staatsregierung darüber die Auskunft ertheilt, daß — nachdem von dem Kreisamte in Freiberg unter der Anzeige: die Aufregung unter den dortigen Bergleuten werde von einzelnen Individuen fortwährend geübertrieben genährt, und von Buzen insbesondere in ganz ordnungswidriger Weise Geldbeiträge und Unterschriften zu einer Eingabe an die Ständerversammlung und zu einem längern persönlichen Aufenthalte in Dresden eingefordert, die Nothwendigkeit eines disciplinellen Einschreitens hiergegen dem Oberbergamte vorgestellt gewesen sei — das letztere hierüber berichtlich angefragt und, seinem Gutachten entsprechend, von dem Finanzministerium die Bescheidung bekommen habe, daß jede gegen die beabsichtigte Beschwerdeführung Buzens und Consorten gerichtete Maßregel, insoweit sie nicht durch offenbar unzulässige und strafwürdige Excesse geradezu geboten werde, unrathsam und bedenklich sei.

Schließlich ist noch zu gedenken, daß die hohe Staatsregierung in Bezug auf die von den Beschwerdeführern in ihrer unterm 27. Januar 1842 bei Sr. Majestät unmittelbar eingereichten und ihrer Beschwerdeschrift abschriftlich beigefügten Vorstellung erhobenen Klagen

a) über die Abgabe von Stockholz an Bergarbeiter für ermäßigte Preise, und

β) über die für das Magazinorn zu bezahlenden Preise

sich dahin ausgesprochen hat, daß hierauf, theils weil diese Klagen zu allgemein, zum Theil selbst in frühere Zeiten zurückreichend seien, theils weil die Holzversorgung eine reine, von Zeit zu Zeit erneuerte Gnadensache und kein Bergarbeiter davon Gebrauch zu machen genöthigt sei; endlich weil die Bestimmung der Preise für das aus dem Bergmagazin zu verabreichende Brodorn jedes-